
Jörg Eichler
Hoyerswerdaer Straße 31
01 099 Dresden
Tel./Fax 0351 / 5 63 58 42

Sebastian Kraska
Riesaer Straße 20
01 127 Dresden
Tel. 0351 / 4 27 87 85

Detlev Beutner
Pommernring 40
65 817 Eppstein-Bremthal
Tel./Fax 06198 / 57 76 26

An das
Amtsgericht Zittau
Postfach 2 65
02 755 Zittau
– per Fax an 03583 / 75 90 40 –

20. Februar 2008

4 Ds 240 Js 22693/05 – Amtsgericht Zittau

In dem oben angeführten Strafverfahren gegen

Andreas Reuter,
Heydenreichstraße 3,
02 763 Zittau,

wegen des

Verdachts der ‘Dienstflucht’ (§ 53 Abs. 1 ZDG)

wird hiermit zu der mit Schriftsatz vom 28.01.2008 eingelegten Beschwerde gegen den am 13.12.2007 ergangenen Beschluss des AG Zittau, mündlich bekanntgegeben am 14.12.2007 gegenüber den Unterzeichnern Eichler und Kraska im Rahmen der Hauptverhandlung, schriftlich bekanntgegeben gegenüber dem Unterzeichner Beutner durch Zustellung am 16.02.2008, mit dem die Zulassung der Unterzeichner als Verteidiger gem. § 138 Abs. 2 StPO zurückgenommen werden soll, namens der Unterzeichner sowie namens und in Vollmacht des Angeklagten die angekündigte

Beschwerdebegründung

wie folgt abgegeben:

1.) *Zum angeblichen Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz*

Der angegriffene Beschluss führt aus, dass die Tätigkeit der Verteidiger gegen das Rechtsberatungsgesetz (RBerG) verstoße. Das AG versucht dies mit einer Reihe von Berichten aus dem Internet zu untermauern, die sich teilweise auf Prozesse gegen die Unterzeichner Beutner und Eichler, teilweise auf Prozesse, in denen die Unterzeichner Beutner und Eichler als Verteidiger tätig geworden sind, und

schließlich teilweise auf Prozesse, die in überhaupt keinem Zusammenhang mit irgendeinem der Unterzeichner stehen, beziehen. Was den Unterzeichner Kraska betrifft, so ist dieser bis zum hiesigen Verfahren nie als Verteidiger tätig gewesen. Der Beschluss selbst differenziert weder zwischen den Verfahren noch zwischen den betroffenen Personen. Letztlich kann dies aber dahingestellt bleiben, da ein Verstoß gegen das RBerG in keinem Falle vorliegt.

Das aktuelle RBerG wird mit Wirkung vom 01.07.2008 durch das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) abgelöst. Diese gesetzliche Änderung wurde letztlich initiiert durch ein OWi-Verfahren am AG Braunschweig gegen den Unterzeichner Beutner. Gegen diesen (und einen weiteren in einzelnen Verfahren als Verteidiger zugelassenen Freund) wurde 1996 ein Verfahren wegen angeblichen Verstoßes gegen das RBerG eingeleitet, das 1998 zur Verurteilung führte. In diesem Verfahren wiederum wurden die beiden Betroffenen von Dr. Helmut Kramer verteidigt, als ehemaliger RiOLG selbst kein Rechtsanwalt, der die Zulassung ebenfalls gem. § 138 Abs. 2 StPO erhielt. Dr. Kramer zeigte sich noch in der Hauptverhandlung selbst wegen Verstoßes gegen das RBerG an, die Zulassung wurde ihm jedoch nicht entzogen, allerdings kurze Zeit später ein eigenständiges Verfahren gegen Dr. Kramer eingeleitet, das 1999 zur Verurteilung auch von Dr. Kramer durch das AG Braunschweig führte. Die Verurteilungen in den benannten Verfahren wurden zunächst rechtskräftig.

Das BVerfG (1 BvR 737/00), dass die Verfassungsbeschwerde des Unterzeichners Beutner 1999 noch begründungslos nicht zur Entscheidung angenommen hatte, hob im Jahre 2004 die Verurteilung des Dr. Kramer aus dem Jahr 1999 auf. Damit läutete das BVerfG eine Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung ein. Begründet wurde dies vor allem mit der „Veränderung der Lebenswirklichkeit“: „Die Gerichte haben in diesem Zusammenhang im Rahmen der Auslegung und Anwendung der Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 RBerG auch nicht geprüft, ob in der Zwischenzeit eine Veränderung der Lebenswirklichkeit eingetreten ist, die das Rechtsberatungsgesetz ergänzungsbedürftig und zugleich ergänzungsfähig hat werden lassen.“ In einer weiteren Verfassungsbeschwerde des Dr. Kramer, die sich auf eine Tätigkeit (und entsprechende Verurteilung) am Landgericht Heidelberg im Jahre 2003 bezog, ergänzte das BVerfG (2 BvR 951/04) seine Begründung u.a. wie folgt: „Die angegriffene Entscheidung entspricht nicht den sich aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergebenden verfassungsrechtlichen Anforderungen. Die von dem Beschwerdeführer geleistete altruistische, also die im Rahmen seines gesellschaftlichen Engagements gegebene Rechtsberatung, fällt in den Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG, der Betätigungen jedweder Art umfasst, ohne dass diese einen besonders prägenden Bezug zur Entfaltung der Individualpersönlichkeit aufweisen müssen. Die Nichtzulassung gemäß § 138 Abs. 2 StPO wegen vorangegangener Verurteilungen nach Art. 1 § 8 Abs. 1 Satz 1 RBerG stellt – ebenso wie eine solche Verurteilung selbst – einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit des Beschwerdeführers dar.“

Im Anschluss an die Änderung der Rechtsprechung durch das BVerfG wurde die Geldbuße aus der Verurteilung des Unterzeichners Beutner im Wege des Gnadenrechts (da OWi-Verfahren und damit keine Wiederaufnahme möglich) auf den entsprechenden Antrag vom 06. März 2005 (s. Anlage) im Juni 2005 (ohne weitere Begründung) aufgehoben (701 Js 38313/96 – StA Braunschweig)!

Soweit der angegriffene Beschluss übrigens ausführt, dass „mehrere Verfahren wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz gegen einen Teil der genannten Personen anhängig“ gewesen seien, ist dies sachlich unzutreffend. Es gab genau dieses eine beschriebene Verfahren gegen einen der Verteidiger,

dessen Ergebnis (Verurteilung zu einer Geldbuße) letzten Endes wie ausgeführt heute keinen Bestand mehr hat.

Im Zuge der o.a. ersten anhängigen Verfassungsbeschwerde begannen, zugleich unter der politischen vermittelnden Wirkung von Dr. Kramer, Überlegungen zur Reform des RBerG. Diese führten letzten Endes zum nunmehr anstehenden RDG, das am 12.12.2007 ausgefertigt wurde (d.h. einen Tag vor Erlass des angegriffenen Beschlusses) und damit am 01.07.2008 automatisch in Kraft tritt und das bisherige RBerG ablöst. Das noch bestehende RBerG ist daher einerseits an den Maßstäben, die das BVerfG in seiner jüngeren Rechtsprechung entwickelt hat, auszulegen, andererseits hat sich die Auslegung zumindest auch an der nunmehr kommenden gesetzlichen Lage zu orientieren. Soweit der vorliegende Fall betroffen ist, ist die gerichtliche Vertretung überhaupt nicht mehr Gegenstand des RDG (vielmehr wurden die entsprechenden Prozessordnungen teilweise überarbeitet, nicht jedoch die Strafprozessordnung); soweit außergerichtliche Rechtsdienstleistungen betroffen sind, sind innerhalb enger persönlicher Beziehungen unentgeltliche Rechtsdienstleistungen gem. § 6 RDG grundsätzlich zugelassen.

Demnach besteht sowohl auf Grund der Rechtsprechung des BVerfG, die bereits unter der aktuellen gesetzlichen Lage zum „Gnaden“-Erlass der Geldbuße in dem OWi-Verfahren gegen den Unterzeichner Beutner geführt hat, als auch vor dem Hintergrund der gesetzlichen Änderung, die bereits abschließend beschlossen worden ist und nur noch auf ihren zeitlichen Eintritt wartet, keinerlei Grundlage mehr dafür, die Tätigkeit der Unterzeichner als Verstoß gegen das RBerG zu werten.

Wenn der angegriffene Beschluss die Entscheidung des OLG Dresden (NJW 1998, 90) anführt, nach der eine geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einer Zulassung als Wahlverteidiger nach § 138 Abs. 2 StPO entgegenstehe, so ist auf der einen Seite festzustellen, dass, wie oben ausgeführt, vorliegend gerade keine unerlaubte geschäftsmäßige Rechtsberatung vorliegt, auf der anderen Seite der BGH – nach dem OLG Dresden, aber sogar noch vor der neueren Rechtsprechung des BVerfG – genau das Gegenteil erklärt hat, nämlich, dass selbst bei einem Verstoß gegen Art. 1 §§ 1, 8 RBerG dies bei der Frage der Zulassung nach § 138 Abs. 2 StPO unbeachtlich ist (Meyer-Goßner, StPO, 50. Aufl., § 138, Rdnr. 9, m.w.N.).

Soweit der angegriffene Beschluss anführt, dass die bisherigen Zulassungen der Unterzeichner Beutner und Eichler als Verteidiger bei der Zulassung im hiesigen Verfahren unbekannt gewesen seien und die Antragsteller sich „durch das Verschweigen wichtiger Umstände eine für sie günstige Entscheidung erschlichen haben“, ist dem massiv entgegenzutreten: Sowohl aus allgemeinen Erwägungen als auch vor dem speziellen Hintergrund des Zulassungsantrages im hiesigen Verfahren (zwei Antragsteller hatten mehrfach Erfahrungen als Verteidiger in einzelnen anderen Verfahren, einer nicht) wurde bewusst darauf verzichtet, die eigene Erfahrung durch die mehrfache Zulassung als Verteidiger anzuführen. Denn eine der Fragestellungen bei der Zulassung nach § 138 Abs. 2 StPO ist die nach der entsprechenden Sachkunde und Zuverlässigkeit. Es wäre auf der einen Seite ein Leichtes für die Unterzeichner Beutner und Eichler, dieses Kriterium als erfüllt anzugeben, eben gerade weil sie mehrfach von Gerichten als Verteidiger zugelassen worden waren, in diesem Zusammenhang weitere praktische Erfahrungen sammeln konnten, und die Zulassung auch in keinem einzigen Verfahren wieder entzogen worden war, was gerade für die

Zuverlässigkeit und Sachkunde spricht. Auf der anderen Seite muss es grundsätzlich möglich sein (und entspricht auch dem Sinn, Zweck und der Entstehungsgeschichte des § 138 Abs. 2 StPO), dass Personen wie die Unterzeichner „zum ersten Mal“ und auf Grund ihrer (außergerichtlichen) Beschäftigung mit der Materie die Zulassung erhalten und somit als ausreichend sachkundig und vertrauenswürdig eingeschätzt werden. Vor diesem Hintergrund wurde auf eine Differenzierung zwischen den Antragstellern insofern verzichtet, allerdings wurde dabei nicht etwa „durch das Verschweigen wichtiger Umstände eine für sie günstige Entscheidung erschlichen“, sondern eher im Gegenteil, durch das Verschweigen bestimmter, die Sachkunde und Zuverlässigkeit sofort beweisender Umstände das Risiko eingegangen, dass das Gericht die vorgetragene Sachkunde, die aus Sicht der Unterzeichner generell ausreichen *muss*, um eine Zulassung gem. § 138 Abs. 2 StPO zu erreichen, (aus der Sicht der Unterzeichner: rechtsfehlerhaft) als „nicht ausreichend“ würdigen würde. Genau dies ist dann am AG Zittau auch eingetreten, genau dies wurde aber auch durch das LG Görlitz entsprechend korrigiert, womit für das AG Zittau in Zukunft die Kriterien für die Zulassung nach § 138 Abs. 2 StPO deutlicher und allgemeingültig geklärt worden sind. Bereits die Differenzierung am Kriterium „hat Jura studiert“ bei dem Beschluss des AG Zittau, die Unterzeichner Beutner und Kraska *nicht* zuzulassen, verdeutlicht noch einmal ganz praktisch, wie groß die Gefahr tatsächlich ist, durch Angabe bestimmter Umstände das Gericht dazu zu bringen, Entscheidungen auf die ganz speziellen Besonderheiten des Einzelfalles abzustellen, die allerdings tatsächlich rechtlich nicht zu einer Differenzierung führen dürfen.

Aus der Angabe im angegriffenen Beschluss, dass „inzwischen amtsbekannt“ sei, dass die Verteidiger mehreren Organisationen – „u.a. sogenannten Totalverweigerungsinitiativen“ – angehören, erschließt sich nicht unmittelbar, was damit begründet werden soll. Auf der einen Seite *können* zumindest aus einer solchen intensiven Beschäftigung mit der in Frage stehenden Materie eben gerade entsprechende Sachkenntnisse, auch juristische, erwachsen; auf der anderen Seite ist es den Unterzeichnern bisher nicht bekannt, dass Strafverteidiger – also z.B. auch als Strafverteidiger auftretende Rechtsanwälte – keinen politischen Organisationen oder Initiativen angehören dürfen. Hier wird bereits deutlich, was unter 2.) noch weiter auszuführen sein wird, dass der angegriffene Beschluss mit zweierlei Maßstäben misst: Alle konkreten Handlungen, die den Unterzeichnern zum Vorwurf gemacht werden, hätten ebensogut durch als Strafverteidiger in Erscheinung tretende Rechtsanwälte erfolgen können, ohne dass diesen hieraus ein rechtlicher Nachteil (oder gar der Ausschluss aus dem Verfahren) drohen würde!

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass zumindest nach dem aktuellen Wissensstand der Unterzeichner bisher (über zwei Monate nach dem Entzug der Verteidigerzulassung) kein Verfahren der Staatsanwaltschaft wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz gegen die Unterzeichner eingeleitet worden ist.

2.) *Zur angeblichen Provokationen gegenüber Richtern*

Der angegriffene Beschluss stützt sich bei der Begründung einer angeblichen Verletzung des RBerG darauf, dass auch einer der Schutzzwecke des RBerG, nämlich den Bürger vor unqualifizierter Rechtsberatung zu schützen, verletzt worden sei. Das Auftreten „der Verteidiger in anderen Verfahren“ (wohlgemerkt, der Unterzeichner Kraska ist bisher in keinem anderen Verfahren aufgetreten!) sei von „Provokationen gegenüber den Richtern“ und „einer Unzahl von Befangenheitsanträgen“ gekennzeichnet.

net gewesen. Zum „Beweis“ werden Internet-Auszüge vorgelegt, die sich im Einzelnen, soweit sie überhaupt mit den Unterzeichnern in irgendeinem Zusammenhang stehen (dies war etwa nicht der Fall bei Sven Hartjenstein, Bl. 295 d.A.; Niels Pomplun, Bl. 298 d.A.; Sönke Möller, Bl. 298/299 d.A.) mit folgenden Verfahren beschäftigen (angeführt werden der Vollständigkeit halber alle in der Beschwerde angeführten Verfahren, in denen einer der Unterzeichner als Verteidiger tätig geworden ist):

➤ *Strafverfahren gegen Jörg Eichler, AG Amberg (1999 - 2000)*

In diesem Verfahren wurden tatsächlich Ablehnungsanträge gestellt, etwa gegen einen Richter, der im Rahmen der Briefkontrolle Verteidigerpost geöffnet hatte (und auch anschließend wegen der Besorgnis der Befangenheit aus dem Verfahren ausschied) – allerdings nicht durch den Unterzeichner Beutner, der am AG Amberg nicht als Verteidiger tätig war! Es kann hier nicht die Aufgabe der Beschwerdebegründung sein, die Ablehnungen aus dem seinerzeitigen Verfahren erneut zu begründen. Hinzugefügt werden kann lediglich, dass auch in diesem Verfahren, an dem mehrere Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen als Verteidiger(innen) agiert haben, keiner der Ablehnungsanträge wegen Unzulässigkeit verworfen wurde – und nach der späteren Zulassung vom Unterzeichner Beutner als Verteidiger am LG Amberg keine weitere Ablehnung mehr erfolgte.

➤ *Verteidigung von Jan Reher durch Detlev Beutner und Jörg Eichler (2000 - 2001)*

In der Verhandlung am AG HH-Harburg gab es keine Ablehnungsanträge, das Verfahren endete in dieser Instanz mit einem Freispruch gem. dem Antrag der Verteidiger.

In der Berufungsverhandlung am LG Hamburg hingegen hatte der Vorsitzende die Konfrontation mit dem Angeklagten damit begonnen, dass eine „Sicherheitsverfügung“ erlassen wurde, die mehrere klar rechtswidrige Anordnungen enthielt (etwa das Verbot der Mitnahme von Schreibutensilien außer für ausgewiesene Pressevertreter). Es kann auch hier nicht die Aufgabe der Beschwerdebegründung sein, sich mit den Vorfällen vor und in der Verhandlung am LG Hamburg seinerzeit auseinanderzusetzen; letztlich ist festzuhalten, dass der damalige VRiLG Kaut aus Sicht des seinerzeitigen Angeklagten wiederholt *massiven* Anlass dafür gegeben hat, ihn wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Es ist leider zu attestieren, dass insoweit eine Parallele zwischen dem seinerzeitigen und dem hiesigen Verfahren existiert, als dass etwa die Entscheidungen zu den angebrachten Ablehnungen durchgehend gewisse Vorfälle ignorierten und nur hierdurch zu einer Verwerfung der Ablehnungen kommen konnten. Aus der Erfahrung der Unterzeichner Beutner und Eichler sowohl als Verteidiger als auch als neutrale Prozessbeobachter ist eine solche Situation durchaus nicht üblich, kommt aber in seltenen Fällen doch vor. Es kann aber aus der zwar selten, aber vorkommenden Existenz vermeintlicher richterlicher kollegialer Loyalität, der ggf. das Interesse des Angeklagten an einem unvoreingenommenen Richter geopfert wird, nicht geschlossen werden, dass Verteidiger, die sich im Interesse des Angeklagten gegen solche rechtlich kaum haltbaren Zustände mit den ihnen zur Verfügung stehenden eingeschränkten Mitteln zur Wehr setzen, „Konfliktverteidigung“ betreiben würden. Es ist daneben darauf hinzuweisen, dass etwa am LG Hamburg keine der Ablehnungen als unzulässig qualifiziert wurden.

➤ *Verteidigung von Luigi Althöfer durch Detlev Beutner (2002)*

In dem angeführten Verfahren über zwei Instanzen kam es zu keinem einzigen Ablehnungsantrag. Aber auch dieses Verfahren wirft durchaus einige Fragen auf: Wenn es einem Staatsanwalt möglich ist, den Angeklagten in der Hauptverhandlung mit den Worten „Verpiss Dich doch!“ (wörtlich!) anzuschreien, ohne dass dies etwa die sofortige Entfernung des Staatsanwaltes aus der Verhandlung zur Folge hat, dann darf es schon als „interessant“ bezeichnet werden, dass auf der anderen Seite die Inanspruchnahme von strafprozessualen Rechten durch den Angeklagten die Entziehung der Zulassung seiner Verteidiger nach sich ziehen soll.

➤ *Verteidigung von Torsten Froese durch Detlev Beutner und Jörg Eichler (1998 - 2001)*

Schließlich führt der angegriffene Beschluss noch ein Verfahren am AG Frankfurt am Main an, obwohl dieses schon vorab von den Unterzeichnern zum Gegenstand der Ablehnungsbegründung vom 12.12.2007 (hinsichtlich der hinzugezogenen Polizei und speziell hinsichtlich der von RiAG Ronsdorf seinerzeit gemachten, allerdings bis dato nicht in der Akte vorfindbaren Internetrecherchen) gemacht worden war. Dort wurde von den Unterzeichnern zu jenem Verfahren ausgeführt: „Damals hatte eine Richterin auf Grund eigener schwerwiegender verfahrensrechtlicher Fehler nach Auseinandersetzungen mit dem Angeklagten diesen ohne rechtliche Grundlage verhaften und für mehr als zwei Wochen in eine JVA verbringen lassen. Später erhielt der Angeklagte schließlich Haftentschädigung in der Sache, die Richterin schied auf Grund der gezeigten Befangenheit aus dem Verfahren aus, gegen die Richterin wurde ein Verfahren auf Grund der Ereignisse eingeleitet, das Verfahren gegen den Totalverweigerer hingegen wurde eingestellt.“ Zu ergänzen ist: Herr Beutner (und später auch Herr Eichler) wurde(n) im Anschluss an diese Vorkommnisse als Verteidiger zugelassen, weitere Ablehnungen durch die Verteidigung erfolgten nicht, dafür eine Ablehnung des Richters in der nächsten Instanz am LG durch die Staatsanwaltschaft, der die Verteidiger sodann entgegen traten und welche auch – zutreffend als unzulässig – verworfen wurde.

Neben den benannten Verfahren waren einer oder beide Verteidiger noch an weiteren Strafverfahren als Verteidiger tätig, nämlich in den Verfahren gegen Andreas Schumann (Unterzeichner Beutner und Eichler; 202 Js 15756/03, AG Dresden) und gegen Marko Langert (Unterzeichner Eichler, 77 Ds 108 Js 15827/99, AG Leipzig), sowie der Verteidiger Beutner in den Prozessen Mitte der 90'er, die dem Verfahren wegen angeblichen Verstoßes gegen das RBerG zugrunde lagen. In keinem dieser Verfahren wurde auch nur eine Ablehnung eines Richters erwogen. Kurzum: Die Unterzeichner sind nachweislich weder an einer Verfahrensverschleppung noch an einer „Konfliktverteidigung“ interessiert. Soweit aber, und dazu zählen sicherlich teilweise die vom RiAG Ronsdorf im Internet ermittelten Verfahren, Richter die Verteidigungs- und Freiheitsrechte eines Angeklagten mit einer gewissen Nachhaltigkeit nicht beachten, sehen sie es als ihre Aufgabe an, den Interessen des Angeklagten mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln nachdrücklich Geltung zu verschaffen. Dies ist grundsätzlich auch die Aufgabe eines Verteidigers. Ein Begriff der „Konfliktverteidigung“, die schon dann erkannt wird, wenn ein Verteidiger die unrechtmäßige Beschneidung von Rechten des Angeklagten nicht kommentarlos hinzunehmen bereit ist, verleumdet letztlich jede ernstgenommene Tätigkeit eines Strafverteidigers.

Überdies ist darauf hinzuweisen, dass Ablehnungen eines Richters immer durch den Angeklagten selbst erfolgen und keine selbständigen Anträge der Verteidigung darstellen. Es ist keine Frage, dass der Verteidigung die Aufgabe zukommt, hier beratend zur Seite zu stehen und unsinnige Anträge etwa von vornherein zu vermeiden. Eine Verwerfung einer Ablehnung als unzulässig mit dem (nachweislich falschen) Argument, die Verteidiger würden Gerichte grundsätzlich mit Ablehnungsanträgen „überziehen“, diskreditiert jedoch erneut den Angeklagten, *dessen alleinige* Interessen (und ernstzunehmenden Befürchtungen) einer solchen Ablehnung zu Grunde liegen!

Schon auf Grund dieser detaillierteren Betrachtung der im angegriffenen Beschluss aufgestellten These, dass das Auftreten der Unterzeichner in anderen Verfahren „von Provokationen gegenüber den Richtern und einer Unzahl von Befangenheitsanträgen gekennzeichnet“ gewesen sei, erweist sich diese als substanzlos. Auch wurde keinem der Unterzeichner bisher auch nur einmal die jeweils erteilte Zulassung als Verteidiger entzogen.

Der Entzug der Zulassung im hiesigen Verfahren erfolgte daneben zu einem Zeitpunkt, der es nahe legt, dass der angegriffene Beschluss eigentlich ganz andere Ziele verfolgte, nämlich die Schaffung der Möglichkeit, mit dem Angeklagten „kurzen Prozess“ zu machen. Dafür spricht etwa der Umstand, dass der Richter selbst bereits am 12.10.2007 im Rahmen einer dienstlichen Äußerung angegeben hatte, im Internet sich über einschlägige Verfahren informiert zu haben – dann dürfte er aber auch bereits damals die dem nunmehr angegriffenen Beschluss zugrundeliegenden Tatsachen gekannt haben! Weiterhin wurden am 13.12.2007 drei Beschlüsse abgefasst (Verwerfung eines Antrags auf Terminsverlegung; Verwerfung zweier Ablehnungsanträge als unzulässig; Entzug der Zulassung der Verteidiger), von denen aber nur der erste noch am 13.12.2007 per Fax bekannt gegeben wurde. Dadurch, und in Verbindung mit der Tatsache, dass der Richter schließlich in der Verhandlung am 14.12.2007 nach der Bekanntgabe des Entzugs der Verteidigerzulassung dem Angeklagten keinerlei Aussetzung oder Unterbrechung, nicht einmal für eine Minute, gewährte, liegt der *dringende* Verdacht nahe, dass der hier angegriffene Beschluss dazu dienen sollte, den Angeklagten „in eine Falle“ laufen zu lassen und das Verfahren (auch unter Missachtung elementarster Rechte eines Angeklagten) „durchzuziehen“, also letztlich aus vollkommen sachfremden (und: rechtlich nicht haltbaren) Überlegungen ergangen ist.

Schließlich ist noch einmal (ausführlicher) darauf hinzuweisen, dass alle (und vor allem, alle als „Provokation“ vorgeworfenen) Tätigkeiten der Unterzeichner in diesem wie auch (soweit dies die Unterzeichner Beutner und Eichler betrifft) in anderen Verfahren in der Anwendung von Mitteln, wie sie die Strafprozessordnung vorsieht, bestand. Während etwa eine Richterin als auch ein Staatsanwalt den Angeklagten anschreien (LG Duisburg), ein Richter einen Verteidiger anschreit (RiAG Oltmanns gegenüber dem Unterzeichner Eichler), ein Richter die Öffentlichkeit unzulässig beschränkende Verfügungen erlässt (LG Hamburg) oder eine Richterin einen Angeklagten für über zwei Wochen ohne rechtliche Grundlage inhaftieren lässt (AG Frankfurt a.M.) – was alles ohne Weiteres sehr zurückhaltend als „Provokation“ bezeichnet werden dürfte –, haben die Unterzeichner lediglich von Anträgen und Rechtsmitteln Gebrauch gemacht, wie sie die StPO zur Verfügung stellt. Es ist insbesondere zu beachten, dass jeder als Strafverteidiger auftretende Rechtsanwalt exakt so wie die Unterzeichner hätte agieren können, ohne dass dies zum Ausschluss aus dem Strafverfahren (oder etwa zu standesrechtlichen

Maßnahmen) geführt hätte bzw. auch nur hätte führen können. Genau ein solches Verhalten muss aber vom Gericht hingenommen werden, auch wenn es vorliegend dem RiAG Ronsdorf offensichtlich „unbequem“ erschien, dass die Unterzeichner wiederholt elementare Verteidigungsrechte des Angeklagten durchgesetzt haben (Zulassung; Akteneinsicht; Terminfindung; sogar noch nach dem Urteil am 14.12.07 musste im Wege der Dienstaufsicht durchgesetzt werden, dass eine Abschrift des dieser Beschwerde zugrunde liegenden Beschlusses den Betroffenen übersandt wird, der RiAG Ronsdorf hatte sich über zwei Monate lang beharrlich geweigert, dieser aus Gesetz erwachsenen Verpflichtung nachzukommen). Selbst wenn ein Gericht ernsthaft meinen sollte, dass Ablehnungsanträge ausschließlich aus verfahrensfremden Zwecken ergehen, steht dem Gericht die scharfe Waffe des § 26a StPO zur Verfügung; eine Anwendung derselben ist dann ggf. im Zuge einer Revision zu überprüfen.

Insofern ist ein Verhalten eines gem. § 138 Abs. 2 StPO zugelassenen Verteidigers, welches sich erkennbar streng an der Strafprozessordnung orientiert, niemals geeignet, die Zulassung zu widerrufen.

3.) *Zur angeblichen Fürsorge des Gerichts gegenüber dem Angeklagten*

Daneben erklärt der angegriffene Beschluss, dass „auch die Fürsorgepflicht des Gerichts gegenüber dem Angeklagten“ es erforderlich mache, die Zulassung als Wahlverteidiger aufzuheben. Zur Begründung führt er im Weiteren an, was „jedem qualifizierten Wahlverteidiger“ bekannt sein und wie eine Verteidigung entsprechend ausgestaltet werden müsste. Dabei wirft das Gericht einige wenige inhaltliche Stichpunkte in den Raum (die sich auf den Beschluss des BVerfG 2 BvL 5/99 beschränken), zu denen noch unter Punkt 4.) Stellung zu nehmen sein wird. Hier soll allerdings zunächst der Frage nachgegangen werden, ob sich ausgerechnet dieses Gericht auch nur im Ansatz bei der vorliegenden angegriffenen Entscheidung auf die Fürsorgepflicht des Gerichts gegenüber dem Angeklagten zu berufen in der Lage ist.

Das Argument greift zunächst schon, abgesehen von einer Beurteilung vor dem Hintergrund der Ereignisse im Laufe des Verfahrens, auf die noch einmal eingegangen werden wird, deshalb zu kurz, da, wie oben ausgeführt, keinerlei Prozesshandlungen durch die Unterzeichner erfolgten, die nicht auch durch einen Rechtsanwalt hätten erfolgen können (und tatsächlich auch immer wieder erfolgen). Insofern wäre selbst für einen gedachten „fürsorglichen“ Richter die Möglichkeit nicht eröffnet, den zugelassenen Verteidigern eben diese Zulassung wieder zu entziehen, bloß da der Angeklagte und die Verteidiger etwa eine Verteidigungstaktik gewählt haben, die der Richter für „falsch“, „schlecht“ oder Ähnliches halten mag. Es ist eben gerade nicht Aufgabe des Gerichts, dem Angeklagten über ein solches Mittel die „richtige“ Verteidigungsstrategie zu diktieren. Vorliegend ist dieser Gedanke allerdings letztlich müßig, da der Entzug der Verteidigerzulassung offensichtlich nicht aus Fürsorgegründen geschah:

Der angegriffene Beschluss wirft den Unterzeichnern vor, dass sich die Tätigkeit der Wahlverteidiger darauf beschränkt habe, „vornehmlich Befangenheitsanträge gegen den erkennenden Richter und den für die Entscheidung über die Befangenheit zuständigen Kollegen zu stellen“. Auch dies ist zunächst einmal sachlich unzutreffend. Neben den – wohlbegründeten – Ablehnungen mussten die Unterzeichner sich ständig darum bemühen, elementare Verteidigungsrechte des Angeklagten durchzusetzen; ohne weitere Tätigkeit der Unterzeichner wäre eine Entscheidung etwa über die Zulassung von zwei der drei Verteidiger nicht ergangen; ohne die entsprechende Beschwerde wäre der Angeklagte auf Grund rechtsfehlerhafter Versagung der Zulassung durch das AG nur von einem der von ihm gewünschten drei

Verteidiger verteidigt worden; ohne diese Beschwerde in Verbindung mit dem ersten Ablehnungsantrag im Dezember 2006 hätte der Angeklagte eine Hauptverhandlung ohne vorherige (aber drei Wochen zuvor beantragte) Akteneinsicht erdulden müssen; die zum Tätigkeitsumfang der Unterzeichner gehörende mehrfache freundliche und ökonomische Bitte um eine Terminabsprache wurde vom RiAG Ronsdorf konsequent übergangen; entsprechend mussten die Unterzeichner auch im Mai einen erneuten Kampf um das Recht des Angeklagten führen, von seinen drei Verteidigern auch in der Hauptverhandlung verteidigt zu werden. Der „für die Entscheidung über die Befangenheit zuständige Kollege“ war es, der im Oktober eine solche Entscheidung unter rechtswidriger Verweigerung der Akteneinsicht und vor Ablauf der von ihm selbst gesetzten Frist zur Stellungnahme erlies, insoweit konnten die Unterzeichner zunächst nicht mehr die Rechte des Angeklagten sichern. Schließlich erließ der RiAG Ronsdorf am 13.12.2007 u.a. den Beschluss, den Verteidigern die Zulassung zu entziehen, teilte aber den Verteidigern nur den weiteren Beschluss vom 13.12.2007 mit, dass der Antrag auf Aussetzung abgelehnt worden sei. Damit ließ der Richter beim Angeklagten den Eindruck entstehen, dass am 14.12.2007 geplant sei, die Verhandlung mit den Verteidigern fortzusetzen; der RiAG Ronsdorf hinterging den Angeklagten so ganz bewusst, und als dieser sich am 14.12. dann mit der vollkommen überraschenden Situation konfrontiert sah, die Verhandlung, womit er nicht rechnen musste und auch nicht rechnen konnte, nunmehr ohne Verteidiger zu bestreiten, gewährte der RiAG Ronsdorf nicht einmal eine Unterbrechung, um dem Angeklagten etwa die Möglichkeit zu geben, sich und seine Verteidigung neu zu orientieren. Schließlich verweigerte der RiAG Ronsdorf die Herausgabe des Protokolls an den Angeklagten sowie der Abschriften des hier angegriffenen Beschlusses an alle Betroffenen und musste erst über die Dienstaufsicht des Landgerichts dazu gebracht werden, seiner aus dem Gesetz (§§ 35, 147 Abs. 7 StPO) folgenden Verpflichtung nachzukommen, wodurch das vorliegende Rechtsmittel erst eine knappe Woche vor dem Ablauf der Revisionsbegründungsfrist begründet werden konnte, und für die Einlegung der Revisionsbegründung ein Rechtsanwalt einspringen musste, da die Unterzeichner nicht mehr absehen können, ob die Beschwerde vor dem Ablauf der Revisionsbegründungsfrist entschieden werden wird.

Wenn ein solcher Richter, der den Angeklagten im Hinblick auf den Ablauf der Hauptverhandlung am 14.12.2007 arglistig getäuscht hat und ihn schlicht „in eine Falle“ hat laufen lassen, sich zugleich auf die „Fürsorgepflicht des Gerichts“ beruft, um die Rücknahme der Verteidigerzulassung zu begründen, so ist dies ein gegenüber dem Angeklagten absolut unerträglicher Zynismus. Was den vorliegend angegriffenen Beschluss betrifft, ist dabei nur nüchtern festzustellen, dass es allerlei (zweifelhafte) Gründe für den Entzug der Verteidigerzulassung gegeben haben mag – „Fürsorge“ gegenüber dem Angeklagten gehörte dazu ganz sicher nicht.

4.) *Zur Frage der Beurteilung der Strafbarkeit der Dienstflucht aus Gewissensgründen*

Schließlich führt der Richter noch sachlich-rechtliche Überlegungen aus, um so zu zeigen, dass die Unterzeichner „unqualifiziert“ seien. Ganz grundsätzlich ist hierzu zunächst einmal festzustellen, dass es selbstredend das gute Recht eines jeden Verteidigers ist, den zur Verhandlung stehenden Stoff einer eigenen rechtlichen Beurteilung zu unterziehen und gem. dieser dann auch die Verteidigung einzurichten. Dabei sind auch nach § 138 Abs. 2 StPO zugelassene Verteidiger nicht verpflichtet, der herrschenden Meinung oder gar der rechtlichen Interpretation des Gerichts zu folgen. Wenn aus einer von der Auffassung des Gerichts abweichenden Rechtsauffassung darauf geschlossen wird – und nichts anderes

versucht der Beschluss –, dass die so vorgehenden und argumentierenden Verteidiger „unqualifiziert“ seien, so ließe sich attestieren, dass ein ganz erheblicher Anteil, wenn nicht gar die Mehrheit der Strafverteidiger der Bundesrepublik Deutschland „unqualifiziert“ seien. Von daher läuft das Argument des angegriffenen Beschlusses von vornherein ins Leere.

Wenn hier aber der Beschluss schon versucht, „qualifizierte“ Rechtsausführungen zu machen, um hierüber die angeblich mangelnde Qualifikation der Unterzeichner zu beweisen, so ist es auf Grund der vorzufindenden rechtlichen Argumentation durchaus interessant, sich mit dieser kurz näher zu beschäftigen.

Richtig ist zunächst, dass das Bundesverfassungsgericht in dem angegebenen Verfahren eine Richtervorlage als unzulässig beurteilt hat. Dabei hat es auch inhaltliche Ausführungen gemacht, die einen Fingerzeig darauf geben, dass das BVerfG, so die Vorlage denn für eine Zulässigkeit ausreichend begründet worden wäre, die Vereinbarkeit der Wehrpflicht mit dem Grundgesetz erklärt hätte. Nun erklärt der angegriffene Beschluss wörtlich, dass es „einem für eine Rechtsberatung qualifizierten Verteidiger auch bekannt sein müsste, dass die Gerichte auch an die Entscheidungen des Verfassungsgerichts gebunden sind“ und es daher „im Rahmen einer Verteidigung keinen Sinn“ mache, „eine sogenannte Konfliktverteidigung zu betreiben, da ein Freispruch nach der derzeitigen Rechtslage nicht in Betracht“ komme. Das Gericht verwechselt und vermischt hier verschiedene Dinge, die unbedingt zu trennen sind:

Es kann noch relativ großzügig darüber hinweg gegangen werden, dass dem Gericht die Reichweite der Bindungswirkung einer verfassungsgerichtlichen Entscheidung offenbar im Detail unbekannt ist, etwa, dass bei einer Richtervorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG als unzulässig qualifizierenden Entscheidung überhaupt keine Bindungswirkung in der zur Disposition gestellten Frage der Vereinbarkeit einfachen Rechts mit der Verfassung eintritt; die Bindungswirkung gem. § 31 Abs. 1 BVerfGG bezieht sich nur auf das konkrete Verfahren, die Bindungswirkung gem. § 31 Abs. 2 BVerfGG – spricht die aus der Entscheidung erwachsende Gesetzeskraft – beschränkt sich auf den Tenor der Entscheidung (letztlich: der Vereinbarkeit oder der Unvereinbarkeit eines Gesetzes mit der Verfassung). Genau um eine solche Entscheidung handelt es sich im angeführten Beschluss nicht, da die Richtervorlage schon an der Zulässigkeitsprüfung gescheitert ist.

Was schwerer wiegt ist, dass der Beschluss die Frage der Strafbarkeit der „Dienstflucht“ mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Wehrpflicht verwechselt. Zwar würde aus der Verfassungswidrigkeit der Wehrpflicht letztlich auch die Straflosigkeit der „Dienstflucht“ folgen. Umgekehrt folgt jedoch aus einer erkannten Verfassungsmäßigkeit der Wehrpflicht nicht automatisch auch die Strafbarkeit der „Dienstflucht“ im einzelnen Fall. Grundsätzlich sind im Strafverfahren neben der äußeren Tatbestandsverwirklichung auch insbesondere die Fragen der Schuld zu klären. In der Lehre wird inzwischen, wenn auch mit leicht unterschiedlichen rechtstheoretischen Ansätzen im Detail, zum nicht unerheblichen Teil die Auffassung vertreten, dass die umfassende Verweigerung der Wehrpflicht aus Gewissensgründen (ob nun durch „Dienstflucht“, „Fahnenflucht“, „Gehorsamsverweigerung“ oder wie sich die äußere Tat auch sonst strafrechtlich einordnen lässt) straffrei zu bleiben hat; um nur einige prominente Vertreter dieser Auffassung anzuführen, sei hier auf Karl Peters, Adolf Arndt, Hans-Ulrich Evers, Claus Roxin, Klaus Stern, Heinrich Hannover, Cornelius Nestler-Tremel und Ernst Gottfried Mahrenholz verwiesen; daneben beantragen auch die auf diesem Gebiet spezialisierten Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen

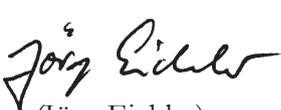
regelmäßig entsprechend einen Freispruch, verschiedene Gerichte sind dem auch immer wieder nachgekommen, zuletzt das AG HH-Harburg, unter Mitwirkung der Unterzeichner Beutner und Eichler als Verteidiger. Das BVerfG selbst war es daneben, das mit seiner Entscheidung im sog. Gesundheitsfall (BVerfGE 32, 98) die Grundlage in der Rechtsprechung hierfür lieferte. Soweit der angegriffene Beschluss meint, eine „ideologisch verklärte Ansicht der Verteidiger“ zu erkennen, müsste es diese Formulierung auch entsprechend auf die vorgenannten Rechtswissenschaftler anwenden – es scheint, dem RiAG Ronsdorf ist die Tatsache, dass die Frage der Beurteilung der Strafbarkeit auch wissenschaftlich hoch umstritten ist, vollkommen unbekannt. Dies allein kann keinem Richter zum Vorwurf gemacht werden; gerade für einen solchen Fall soll der Angeklagte ja durch entsprechende Verteidigung die Möglichkeit erhalten, solche zunächst existierenden – gerade in hochspeziellen Rechtsgebieten überaus nachvollziehbaren – Lücken bei einem Gericht auszuräumen. Vorwerfbar ist es allerdings, wenn ein Richter sein (unvorwerfbar eingeschränktes) Wissen zum Maßstab dessen macht, was als „qualifizierte“ Verteidigung noch (und was nicht mehr) zu akzeptieren sei, und auf dieser Grundlage soweit geht, die Verteidiger des Angeklagten aus dem Verfahren zu entfernen, um sich damit zugleich die Möglichkeit zu nehmen, andere als die eigenen Rechtsansichten kennen zu lernen!

Nicht nachvollziehbar sind schließlich die Ausführungen zum Ende des angegriffenen Beschlusses, wenn der RiAG Ronsdorf erklärt, dass bei den Unterzeichnern der Gedanke nicht aufgekommen sei, „dass es neben dem Landgericht Potsdam auch noch andere Gerichte gibt, die Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der dem Verfahren zugrunde liegenden Vorschriften haben“, und einen Absatz weiter ausgeführt wird, dass „im Hinblick auf die erheblichen Anforderungen an eine Richtervorlage ... und die damit verbundene Arbeitszeit“ sich „an Gerichten, an denen die Verteidiger auftreten, kein Kollege“ finden würde, „der neben der zeitlichen Inanspruchnahme wegen offensichtlich unbegründeter Befangenheitsanträge auch noch eine Richtervorlage erstellen könnte.“

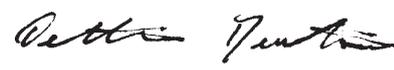
Einmal abgesehen davon, dass sich die „zeitliche Inanspruchnahme“ des RiAG Ronsdorf auf Grund der ergangenen Ablehnungen auf die Anfertigung von drei einseitigen handschriftlichen Stellungnahmen, angefertigt über einen Zeitraum von 10,5 Monaten, beschränkt hat, verwundert diese Aussage auf noch grundsätzlichere Art und Weise:

Wenn ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig hält, so *ist* das Verfahren auszusetzen (Art. 100 Abs. 1 GG). Gleichzeitig ist eine der strengen Zulässigkeitsvoraussetzungen, dass eine Aussetzung *nur dann* zulässig ist, *wenn* das Gericht von der Verfassungswidrigkeit *überzeugt* ist. Es kann also *niemals* eine Frage der „zeitlichen Inanspruchnahme“ sein, ob ein Gericht ein Vorlageverfahren gem. Art. 100 Abs. 1 GG durchführt oder nicht. Ein Gericht, dass andeutet, so zu verfahren, erklärt, dass es bereit sei, trotz der Überzeugung, dass das Gesetz verfassungswidrig sei, dieses gleichwohl anzuwenden!

Nach alledem ist die Beschwerde begründet.


(Jörg Eichler)


(Sebastian Kraska)


(Detlev Beutner)